



WALDSPIELGRUPPE SCHNOTTWIL

STATUTEN WALDSPIELGRUPPE XENEGUGELI SCHNOTTWIL

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name:

Unter dem Namen Waldspielgruppe „Xenegugeli“ besteht ein Verein gemäss Zivilgesetzbuch Art. 60ff mit Sitz in Schnottwil. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3 Der Verein bezweckt insbesondere:

- a. Er organisiert und unterstützt die Waldspielgruppe „Xenegugeli“ für Kinder und Eltern. Im Zentrum der Waldspielgruppe steht das Kind mit seinen Bedürfnissen.
- b. Mit Einzug der Mitglieder-/Elternbeiträge sowie allfälligen anderen Einnahmen wird die Spielgruppe finanziert.
- c. Der Verein kann Anlässe für Kinder und Jugendliche organisieren, oder diese unterstützen und fördern.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder sind Eltern und deren Kinder, welche in der Waldspielgruppe teilnehmen, ebenso können es andere Personen sein, die den Zweck des Vereins unterstützen.

Art. 5 Aufnahme

Mit der Anmeldung des Kindes in der Waldspielgruppe werden die Eltern und deren Kinder automatisch als Mitglied aufgenommen. Der jährliche Beitrag für die Einschreibung von CHF 30.—beinhaltet bereits den Mitgliederbeitrag.

Freiwillige Mitglieder werden mit Ihrer Anmeldung aufgenommen. Der Passivbeitrag beträgt CHF 20.-.

Art. 6 Austritt

Der Austritt erfolgt automatisch mit dem Ende des Waldspielgruppenjahres des Kindes. Die Eltern müssen nicht schriftlich den Austritt bestätigen. Dieser erfolgt mit der Abmeldung beim Sekretariat, wenn das Kind nicht mehr weiter die Waldspielgruppe besucht.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 8 Stimm- und Wahlberechtigung

Erwachsene Mitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und können Anträge stellen. Jedes anwesende erwachsene Vereinsmitglied hat eine Stimme in der Vereinsversammlung.

Art. 9 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 10 Befolung von Statuten/ Reglemente/Beschlüsse

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Reglemente und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

Art. 11 Gönner/innen

Gönner/innen sind Einzelpersonen, sowie private und öffentliche Körperschaften, welche die Vereinsziele unterstützen möchten. Gönner/in wird man automatisch mit der Zahlung eines an der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrags nach Wunsch.



WALDSPIELGRUPPE SCHNOTTWIL

STATUTEN WALDSPIELGRUPPE XENEGUGELI SCHNOTTWIL

V. ORGANISATION

Art. 12 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung (GV);
- b. der Vereinsvorstand;
- c. die Rechnungsrevisor/innen;

Art. 13

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie wird vom Vereinsvorstand einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, die nicht in seine Kompetenz fallen. Die GV ist insbesondere zuständig für allfällige Statutenänderungen.

Art. 14

Die GV findet nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Sie behandelt ordentliche Geschäfte:

- a. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- b. Wahl des Vorstandes und einer Rechnungsrevisor/in, Leiterinnen „XENEGUGLI“;
- c. Festsetzung des Jahresbeitrags;
- d. Vornahme von Statutenänderungen;
- e. Festsetzung der Waldspielgruppen-Beiträge;
- f. Festsetzung der Entschädigung für die Leiterinnen der Waldspielgruppe;
- g. Festsetzung vom Tätigkeitsprogramm;
- h. Behandlung von Anträgen;
- i. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder Anschluss an andere Organisationen mit ähnlichen Zwecken.

Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Vorsitzende in der Vereinsversammlung ist die Präsidentin oder bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstands.

Art. 15 Beschlussfassung

Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der Anwesenden Vereinsmitglieder, ausgenommen Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 16 Einladung zur GV

Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der GV unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Art. 17 Der Vorstand (besteht aus mindestens 7 Mitgliedern)

- a. die Präsidentin;
- b. die Vizepräsidentin;
- c. die Sekretärin;
- d. die Kassierin;
- e. drei Beisitzerinnen

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Mitglieder des Vereinsvorstandes können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich bei Bedarf selbst. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung per Ende des Vereinsjahres (=Schuljahr) möglich. Der Vereinsvorstand genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.



WALDSPIELGRUPPE SCHNOTTWIL

STATUTEN WALDSPIELGRUPPE XENEGUGELI SCHNOTTWIL

Art. 18 Dem Vereinsvorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a. Vertreten des Vereins nach Aussen, wobei der Präsidentin und ein Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift haben;
- b. Erstellt einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung;
- c. Beruft die GV ein, leitet diese und führt deren Beschlüsse aus;
- d. Genehmigt den Jahresplan für die Waldspielgruppe;
- e. Genehmigt den Leitfaden der Waldspielgruppenleiterinnen (Anhang 1 zu den Statuten);
- f. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben und konkrete Projekte einem Arbeitsausschuss übertragen. Die Mitwirkung in einem Arbeitsausschuss steht jedem Mitglied offen.

Art. 19

Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen führt er Protokoll.

Art. 20

Pro Spielgruppe ist eine Leiterin verantwortlich. Bei Bedarf können Hilfsleiterinnen eingesetzt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie können wiedergewählt werden.

Art. 21

Die Leiterinnen des "XENEGUGELI" haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Leiten des "XENEGUGELI" gemäss Weisungen des Leitfadens;
- b. Erstellen des Jahresplanes und Jahresberichtes.

Art. 22

Der/Die Rechnungsrevisore/in wird für die Amtsdauer von einem Jahres gewählt.

Die Amtsältere wird ersetzt. Sie prüfen die Rechnung sowie allfällige Spezialgeschäfte und erstellen Bericht zuhanden der GV.

VI.FINANZEN

Art. 23 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. den durch die GV festgesetzten Mitgliederbeiträgen;
- b. den durch die GV festgesetzten Waldspielgruppen-Beiträgen;
- c. freiwilligen Beiträgen, Gönner/innen, Sponsoring und Geschenke.
- d. Kapitalerträge

Art. 24

Die Einnahmen werden unter anderem verwendet:

- a. zur Entschädigung der Leiterinnen der Waldspielgruppe „XENEGUGELI“;
- b. zur Deckung der Spesen der Waldspielgruppe „XENENGUGELI“;
- c. zur Deckung der Verwaltungskosten;

Art. 25

Die Mitgliederbeiträge sind begrenzt und werden gemäss Art. 22 durch die GV festgelegt und im Protokoll festgehalten. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Eltern.



WALDSPIELGRUPPE SCHNOTTWIL

STATUTEN WALDSPIELGRUPPE XENEGUGELI SCHNOTTWIL

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. (Die GV beschliesst, was mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat.)

Art. 28 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. September 2023 rückwirkend per 1. August 2023, beschlossen und sind seither in Kraft.

Schnottwil, 1. August 2023

Die Präsidentin Rebekka Schluep:

R. Schluep

Die Sekretärin Patrizia Pfister:

P. Pfister